

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz) erlassen und das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz, StVUSt-G)**

##### **Ziel des Gesetzes**

§ 1. Ziel des Gesetzes ist es, die Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken über Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden und die Zusammenarbeit des Bundesministers für Inneres und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auf diesem Gebiet zu regeln.

##### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. Straßenverkehrsunfall mit Personenschaden: jeder Verkehrsunfall auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, bei dem Personen verletzt oder getötet wurden und an dem zumindest ein in Bewegung befindliches Fahrzeug beteiligt war; eine Person gilt als getötet, wenn sie entweder am Unfallort oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Unfallereignis, an den Unfallfolgen verstirbt; in diesem Fall wird diese Person als Verkehrstoter bezeichnet;
2. Verkehr: die Bewegung von Verkehrsmitteln, Personen und Gütern im Raum;

##### **Anordnung der Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden**

§ 3. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat zumindest jährlich eine Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden in Österreich zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Bundesminister kann sich für die Erstellung und Veröffentlichung der Statistik geeigneter Personen oder Einrichtungen (Dienstleister) bedienen. Im Rahmen der Bestimmung des Dienstleisters ist die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die genauen Veröffentlichungstermine dem Bundesminister für Inneres im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat der Europäischen Kommission rechtzeitig die Jahresstatistik zur Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 2 der Entscheidung des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle, 93/704/EG, Amtsblatt Nr. L 329 vom 30.12.1993, zu übermitteln.

##### **Erhebung der Daten und Qualitätssicherung**

§ 4. (1) Für die Erstellung dieser Statistik haben die Organe der Bundespolizei folgende in Z 1 bis 5 angeführten, nicht personenbezogenen und die in Z 6 genannten Daten zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden zu erheben und dem Bundesminister für Inneres zur Weiterleitung an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu überlassen:

1. Angaben zum Unfall,
2. Angaben zu den Unfallumständen,
3. Angaben zu den unfallbeteiligten Fahrzeugen und sonstigen Verkehrsmitteln,
4. Angaben zu den unfallbeteiligten Personen: Alter, Geschlecht, Nationalität, Art der Verkehrsbeteiligung, Verletzungsgrad, verwendete Sicherheitseinrichtungen, Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Lenkberechtigung,
5. Angaben zu Unfallörtlichkeit und Verortung der Unfallstelle sowie
6. aufnehmende Dienststelle und Aktenzahl.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt und verpflichtet, die ihm gemäß Abs. 1 überlassenen Daten aus Gründen der Qualitätssicherung an Hand der in den Aktenverwaltungssystemen der Sicherheitsbehörden verarbeiteten Anzeigen (Berichte) vor der Weiterleitung an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu kontrollieren und gegebenenfalls zu überarbeiten.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat die qualitätsgesicherten Daten laufend und unverzüglich in elektronischer Form und unentgeltlich an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln.

#### **Weitergabe und Löschung von Daten**

**§ 5.** (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Löschung von Aktenzahlen und Angaben zur Dienststelle laut § 4 Abs. 1 Z 6 spätestens nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung der Jahres-Straßenverkehrsunfallstatistik, zu veranlassen.

(2) Vor diesem Zeitpunkt dürfen diese Informationen weder veröffentlicht noch sonst in irgendeiner Weise weitergegeben werden. Eine Ausnahme bildet die Weitergabe zur wissenschaftlichen Forschung bei Bestehen einer Genehmigung gemäß § 46 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, oder einer Bewilligung gemäß § 77 Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975, und dies nur zur Auffindung von Akten.

#### **Auswertung von Daten durch den Bundesminister für Inneres**

**§ 6.** Der Bundesminister für Inneres ist überdies ermächtigt, die ihm gemäß § 4 überlassenen und die einer Qualitätssicherung unterzogenen Daten

1. zur Gewinnung unmittelbar umsetzbarer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung auszuwerten und das Ergebnis den Verkehrsbehörden für ihre Tätigkeit im Dienste der Verkehrssicherheit zur Verfügung zu stellen und
2. zur Erstellung von Auswertungen über tödlich verlaufene Verkehrsunfälle zu verwenden.  
Der Bundesminister für Inneres hat die wöchentliche Auswertung betreffend tödlich verlaufene Verkehrsunfälle zu veröffentlichen.

#### **Verwendung des Gesamtunfalldatenbestandes durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie**

**§ 7.** (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den elektronischen Gesamtunfalldatenbestand des jeweiligen Jahres nach der Veröffentlichung der jährlichen Unfallstatistik dem Bundesminister für Inneres und den Landesregierungen über seine Unfalldatenbank (UHS) in elektronischer Form und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann den elektronischen Gesamtunfalldatenbestand gemäß Abs. 1 zum Zwecke der Verkehrsunfallforschung gegen Entgelt an damit befassete Institutionen übermitteln. Der Datenempfänger hat sich vorab schriftlich zur ausschließlichen Nutzung der Daten für Zwecke der Verkehrsunfallforschung zu verpflichten. Die Daten dürfen vom Datenempfänger nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### **Verordnungsermächtigungen**

**§ 8.** (1) Die näheren Ausprägungen der zu erhebenden Merkmale, die Eckpunkte der Qualitätssicherung, die Details und Fristen der Datenübermittlung sowie Umfang und Periodizität der Erstellung und Veröffentlichung sind durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen. Ein über die Z 1 bis 5 des § 4 Abs. 1 hinausgehender Personenbezug darf bei der Veröffentlichung nicht vorgesehen werden.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist ermächtigt, durch Verordnung das Entgelt für die Überlassung des Gesamtunfalldatenbestandes gemäß § 7 Abs. 2 festzulegen.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Verweisung auf andere Rechtsvorschriften**

§ 10. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

### **Vollziehung**

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ 4 und 6 der Bundesminister für Inneres,
2. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres
3. hinsichtlich der §§ 1, 2 und 9 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Verkehr, Innovation in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich und
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betraut.

### **Umsetzung von Unionsrecht**

§ 12. Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird Art. 7 Abs. 1 iVm Anhang IV der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur, ABl. Nr. 319 vom 29.11.2008 und die Entscheidung des Rates 93/704/EG über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle, ABl. Nr. L 329 vom 30.12.1993, S. 63 umgesetzt.

### **Inkrafttreten**

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.7.2017 in Kraft.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971**

Das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z 5 entfällt die Wortfolge „Unfalldatenerfassung und“.
2. § 5 Abs. 7 entfällt; die bisherigen Abs. 8 und 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“. Im neuen § 5 Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 7“ ersetzt.
3. Dem § 34 wird folgender Abs. 11 angefügt:  
„(11) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX tritt mit 1.7.2017 in Kraft.“